



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reißbeck vom 15.12.2018, Zahl VA9000/2018, über den Beschluss des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß den Bestimmungen des § 86 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBI.Nr.66/1998 idgF, wird festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und den außerordentlichen Voranschlag mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

Einnahmen ordentlicher Haushalt € 4,464.900,00

Ausgaben ordentlicher Haushalt € 4,464.900,00

Einnahmen außerordentlicher Haushalt € 525.700,00

Ausgaben außerordentlicher Haushalt € 525.700,00

Haushalt gesamt:

Summe der Einnahmen € 4,990.600,00

Summe der Ausgaben € 4,990.600,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 K-GHO wie folgt festgesetzt:

a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.

b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip), können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 3

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Felicetti Kurt